



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main**

**Az. 551ppb/053-2025#013
Datum: 08.06.2026**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Biblis - Umbau des BÜ 28“

**in der Gemeinde Biblis
im Kreis Bergstraße**

Bahn-km 26,566

der Strecke 4010 Mannheim - Frankfurt Stadion

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt am Main**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Konzentrationswirkung.....	5
A.4	Nebenbestimmungen.....	6
A.4.1	Naturschutz.....	6
A.4.2	Umweltfachliche Bauüberwachung	6
A.4.3	Immissionsschutz.....	7
A.4.4	Unterrichtungspflichten	9
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	9
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	10
A.7	Sofortige Vollziehung	10
A.8	Gebühr und Auslagen	10
B.	Begründung	11
B.1	Sachverhalt.....	11
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	11
B.1.2	Verfahren	11
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	12
B.2.1	Rechtsgrundlage	12
B.2.2	Zuständigkeit.....	14
B.3	Umweltverträglichkeit.....	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	14
B.4.1	Planrechtfertigung.....	14
B.4.2	Variantenentscheidung	15
B.4.3	Wasserhaushalt	16
B.4.4	Natur- und Artenschutz	16
B.4.5	Umweltfachliche Bauüberwachung	17
B.4.6	Immissionsschutz.....	17
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	21
B.4.8	Land- und Forstwirtschaft.....	22
B.4.9	Denkmalschutz	24
B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz	24
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	24
B.4.12	Straßen, Wege und Zufahrten	24
B.4.13	Kampfmittel	24
B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	25
B.4.15	Unterrichtungspflichten.....	25
B.5	Gesamtabwägung.....	26

B.6	Sofortige Vollziehung	26
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	27
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	28

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Biblis - Umbau des BÜ 28“, in der Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße, Bahn-km 26,566 der Strecke 4010, Mannheim - Frankfurt Stadion, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung der Lichtzeichenanlage und Herstellung eines Vollabschlusses bestehend aus Halbschranken,
- Aufweitung der Fahrbahn im IV. Quadranten

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 10.03.2026, 30 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan, Strecke 4010, km 26,566 Planungsstand: 09.12.2025, Maßstab 1:25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Strecke 4010, km 26,566, Planungsstand: 09.12.2025, Maßstab: 1:5.000	nur zur Information
3	Lageplan, Strecke 4010, km 26,566, Planungsstand: 09.12.2025, Maßstab: 1:500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 09.12.2025, 1 Blatt	genehmigt
5.1	Kreuzungsplan, Bahnübergang km 26,566 (Strecke 4010), Josef-Seib-Straße (Biblis), Planungsstand: 09.12.2025, Maßstab: 1:200	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.2	Markierungs- und Beschilderungsplan, Bahnübergang 28, Strecke 4010, km 26,566, Planungsstand: 09.12.2025, Maßstab: 1:200	nur zur Information
5.3	Schleppkurvenplan, Bahnübergang 28, Strecke 4010, km 26,566, Planungsstand: 09.12.2025, Maßstab: 1:200	nur zur Information
5.4	Kreuzungsplan Straßenplanung, Bahnübergang 28, Strecke 4010, km 26,566, Planungsstand: 09.12.2025, Maßstab: 1:200	nur zur Information
5.5	Streuwinkelplan, Bahnübergang 28, Strecke 4010, km 26,566, Planungsstand: 09.12.2025, Maßstab: 1:200	nur zur Information
5.6	Höhenplan, Josef-Seib-Straße, km 0000 – km 0099,166, Planungsstand: 09.12.2025, Maßstab: 1:200 / 1:20	nur zur Information
5.7	Verkehrszählung, Planungsstand: ohne Angabe, 11 Seiten	nur zur Information
6	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan, Strecke 4010, km 26,566, Planungsstand: 09.12.2025, Maßstab: 1:500	genehmigt
7	Kabel- und Leitungslageplan, Strecke 4010, km 26,566, Planungsstand: 09.12.2025, Maßstab: 1:500	nur zur Information
8	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Erneuerung BÜ 28, km 26,5, Strecke 4010, Baubedingte Immissionen, Planungsstand: Juli 2025, 43 Seiten, (einschließlich Anlagen)	nur zur Information
9	Geotechnischer Bericht zur Baugrunduntersuchung, DB-Strecke 4010 Mannheim Hbf. - Frankfurt M. (Stadion), Erneuerung Bahnübergang km 26,566 (BÜ 28) (Hofheimer Weg), Planungsstand: 29.05.2020, 62 Seiten (einschließlich Anlagen)	nur zur Information
10	BÜ 28 Biblis, Strecke 4010, km 26,566, BoVEK-Kurzkonzept, Planungsstand: 11.09.2025, 20 Seiten (einschließlich Anlagen)	nur zur Information
11.1	Kampfmittelvorerkundung, Auswertungsprotokoll, Planungsstand: 2020, 114 Seiten (einschließlich Anhänge)	nur zur Information
11.2	Befunde der Kampfmittelvorerkundung, Planungsstand: Februar 2021, Maßstab: 1:3.000	nur zur Information
12	Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung / naturschutzrechtliche Genehmigung, Planungsstand: 02.02.2026, 2 Seiten	nur zur Information

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm

berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz

Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird eine Ersatzgeldzahlung zugunsten des Landes Hessen in Höhe von 416 € festgelegt.

Die Zahlung ist zu leisten an:

HCC–HMUKLV Transfer

BIC: HELADEFXXX

IBAN: DE74 5005 0000 0001 0063 03

Landesbank Hessen Thüringen

Betreff: Biblis – Umbau des BÜ 28, Beschlussdatum: 08.06.2026

Das Eisenbahn-Bundesamt ist unmittelbar über die erfolgreiche Durchführung der Ersatzgeldzahlung zu informieren.

A.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin ist zur Durchführung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz gemäß den Anforderungen des Umwelt-Leitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung, Teil VII, verpflichtet.

1. Die benannte Person ist vor Beginn der Baumaßnahme bzw. der naturschutzfachlichen Maßnahmen dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.
2. Die Protokolle der Umweltfachlichen Bauüberwachung über die frist- und sachgerechte Durchführung der naturschutzfachlichen Maßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der Oberen Naturschutzbehörde nach Abschluss der Bauarbeiten zu übersenden.

3. Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist im Zuge der Baumaßnahme verpflichtet, vor Baubeginn die ausführenden Firmen über die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, Naturschutzfachlichen Maßnahmen sowie Abgrenzungen des Eingriffsbereichs, der Baustelleneinrichtungsflächen und Bautabuzonen zu informieren.

A.4.3 Immissionsschutz

1. Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
2. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung sowie sonstiger Emissionen dem Stand der Technik entsprechen.
3. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Baubeginn erfolgen.
4. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen Ansprechpartner für Immissionsbeschwerden (Lärmschutzbeauftragter/Bauüberwacher) zu benennen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, den betroffenen Gemeinden und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.
5. Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und den Anliegern und den betroffenen Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben.

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

1. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV Baulärm) anzuwenden.
2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
3. Die Baulärmsituation ist während der lärmintensiven Arbeiten zu überwachen (Lärmmonitoring).
4. Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzraum für Immissionsorte zu, soweit ein Beurteilungspegel von 70 dB(A) tags bezogen auf Wohnräume bzw. von 60 dB(A) bezogen auf Schlafräume überschritten wird. Für besonders schützenswerte Personengruppen, wie z.B. chronisch kranke Menschen, Schwangere oder Schichtarbeiter, ist Ersatzwohnraum bereits bei einem Beurteilungspegel von mehr als 60 dB(A) tags bezogen auf Wohnräume bereitzustellen.

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen, die Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzraum zu informieren. Die Art und Dauer der Unterbringung sind jeweils mit den berechtigten Anwohnern zu vereinbaren.

A.4.3.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

1. Die Vorhabenträgerin hat zum Schutz von Menschen in Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass bei Erschütterungseinwirkungen während der Bauarbeiten die jeweiligen Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 eingehalten werden.
2. Sofern die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 nicht eingehalten werden sind die im Abschnitt 6.5.4.3 der DIN 4150 Teil 2 aufgeführten Maßnahmen a) bis f) vor Beginn der erschütterungsverursachenden Baumaßnahme zu ergreifen sowie Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen.
3. Hinsichtlich der Einwirkung von Erschütterungen auf bauliche Anlagen während der Baudurchführung hat die Vorhabenträgerin dafür Sorge zu tragen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 eingehalten werden.
4. Durch die beauftragten Bauunternehmer sind ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte einzusetzen, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem

Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

A.4.4 Unterrichtungspflichten

1. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt des Baubaubeginns (Baubeginnanzeige) dem Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken mindestens vier Wochen vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich oder per E-Mail an Sb1-ffm-sbr@eba.bund.de mitzuteilen.

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ - abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden ([Anzeige über den Beginn des Bauvorhabens](#)).

Mit den Bauarbeiten darf frühestens vier Wochen nach Zugang des Vordrucks „Anzeige über den Beginn der Bauarbeiten“ beim Eisenbahn-Bundesamt begonnen werden.

2. Die Vorhabenträgerin hat den Zeitpunkt der Fertigstellung des Vorhabens spätestens zwei Wochen nach Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn Bundesamt (Planfeststellungsbehörde), Sachbereich 1, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main oder Grülingstraße 4, 66113 Saarbrücken schriftlich oder per E-Mail an Sb1-ffm-sbr@eba.bund.de mitzuteilen (Fertigstellungsanzeige).

Hierzu ist der Vordruck „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ abrufbar auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes unter dem Pfad: Themen - Planfeststellung - Antragstellung - Anhang II - Vorlagen und Vordrucke - zu verwenden ([Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens](#)).

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Folgende Zusagen hat die Vorhabenträgerin abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Status
1.	EWR Netz GmbH, Planauskunft/Stellungnahme vom 25.03.2026, Stellungnahme vom 07.04.2026, Zeichen: TA Kt/Db	zugestimmt
2.	DB AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 31.03.2026, Zeichen: TÖB-HE-26-230153/GO	zugestimmt
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 01.04.2026	zugestimmt
4.	Regierungspräsidium Darmstadt, Stellungnahme vom 16.04.2026, Zeichen: 0029-III 33.1-66.c.10.10-00112 Ergänzende Stellungnahme vom 12.05.2026, Zeichen: 0029-V 53.1-88.n.06-00013#2026-00006	teilweise zugestimmt
5.	Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Stellungnahme vom 17.04.2026, Az.: TÖB-2026-1264	zugestimmt
6.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Stellungnahme vom 17.04.2026, Az.: 89G-10-23/2026 S. Schäfer	zugestimmt

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Biblis - Umbau des BÜ 28“ hat die Erneuerung der Sicherung des Bahnübergangs durch eine Lichtzeichenanlage mittels Schranken mit einem Vollabschluss bestehend aus Halbschranken zum Gegenstand. Die Fahrbahn wird im IV. Quadranten aufgeweitet. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 26,566 der Strecke 4010 Mannheim - Frankfurt Stadion in Biblis.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Antrag vom 19.12.2025, Az. G.016190017, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Biblis - Umbau des BÜ 28“ beantragt. Der Antrag ist am 19.12.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Mit Schreiben vom 14.01.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden am 06.02.2026 über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben wieder vorgelegt; mit Schreiben vom 04.02.2026, beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen am 10.02.2026, wurden die überarbeiteten Unterlagen auch in Papierform vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 05.02.2026, Az. 551ppb/053-2025#013, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Stellungnahme vom 20.03.2026

2.	Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Darmstadt, Stellungnahme vom 17.04.2026, Az.: 34-c-2_BV-15.03.01-Ba_2026-047491
3.	Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Stellungnahme vom 17.04.2026, Zeichen: 22-HP-02-06-03-01-B-2026#007

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	EWR Netz GmbH, Planauskunft/Stellungnahme vom 25.03.2026, Stellungnahme vom 07.04.2026, Zeichen: TA Kt/Db
2.	DB AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 31.03.2026, Zeichen: TÖB-HE-26-230153/GO
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 01.04.2026
4.	Regierungspräsidium Darmstadt, Stellungnahme vom 16.04.2026, Zeichen: 0029-III 33.1-66.c.10.10-00112 Ergänzende Stellungnahme vom 12.05.2026, Zeichen: 0029-V 53.1-88.n.06-00013#2026-00006
5.	Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Stellungnahme vom 17.04.2026, Az.: TÖB-2026-1264
6.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Stellungnahme vom 17.04.2026, Az.: 89G-10-23/2026 S. Schäfer
7.	HessenForst, Forstamt Lampertheim, Stellungnahme vom 17.04.2026

Die Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin am 20.04.2026 bzw. am 12.05.2026 mit der Bitte um Erwidern bzw. zur weiteren Verwendung übersandt. Die Vorhabenträgerin hat ihre Erwidern am 13.05.2026 vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten

öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Für die Realisierung des Vorhabens ist kein Grunderwerb erforderlich. Rechte Dritter werden jedoch durch baubedingte Schallimmissionen beeinträchtigt, da die Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm überschritten werden und auch eine Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle von 70/60 dB(A) Tag/Nacht an einem Gebäude nicht auszuschließen ist. Auch durch baubedingte Erschütterungen können Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Zwar erstreckt sich die Bauzeit insgesamt über einen Zeitraum von ca. 4 Monaten, jedoch werden die Bautätigkeiten monatlich jeweils nur innerhalb von maximal viertägigen Sperrpausen durchgeführt. Die Bautätigkeiten finden überwiegend im Tageszeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr statt. Darüber hinaus können in begrenztem Umfang auch Arbeiten im Nachtzeitraum von 20:00 bis 7:00 Uhr erforderlich werden. Insgesamt sind drei Rammvorgänge innerhalb der vier Monate vorgesehen. Diese sind auf maximal zwei Nächte pro Monat beschränkt und werden nicht unmittelbar aufeinander folgend eingeplant (siehe Unterlage 1, Erläuterungsbericht, S. 12). Zudem sieht die Vorhabenträgerin zur Minimierung potentieller Betroffenheiten zahlreiche Maßnahmen vor (siehe Unterlage, Erläuterungsbericht, S. 19.); ergänzt werden diese durch die Nebenbestimmungen unter A.4.3., A.4.3.1 und A.4.3.2. Insgesamt können die Betroffenheiten durch die baubedingten Immissionen daher als unwesentlich im Sinne des § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 VwVfG bewertet werden.

Das Benehmen mit den Trägern öffentlicher Belange (vgl. § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 VwVfG) wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens hergestellt.

Zuletzt ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss (vgl. § 74 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 VwVfG). Insbesondere handelt es sich nicht um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Das antragsgegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Änderung eines Schienenwegs nach Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG bestehend aus der Einzelmaßnahme technische Sicherung eines Bahnübergangs gemäß § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erhöhung der Sicherheit am Bahnübergang. Die Sicherungsart der vorhandenen Bahnübergangssicherungsanlage entspricht gemäß aktuellem Regelwerk nicht den Mindestanforderungen. Die Bahnübergangssicherungsanlage wird daher durch eine neue elektronische Anlage ersetzt, welche den örtlichen Gegebenheiten entspricht.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat folgende Varianten in Betracht gezogen:

Variante 1: Auflassung des Bahnübergangs (ersatzlose Beseitigung)

Aufgrund der verkehrlichen Bedeutung und den erheblichen Betroffenheiten Dritter durch erhebliche Umwege von 6,7 km, welche sich aus der ersatzlosen Auflassung des Bahnübergangs ergeben würden, wurde diese Variante durch die Vorhabenträgerin nicht weiter betrachtet.

Variante 2: Beseitigung mittels Ersatzweg

Auch eine Beseitigung mittels eines Ersatzwegs wurde durch die Vorhabenträgerin nicht weiter untersucht, da es im vorliegenden Planungsfall keine bereits vorhandenen nahegelegenen Kreuzungsmöglichkeiten der Eisenbahnstrecke gibt, deren Erreichbarkeit durch neugebaute Ersatzwege gegenüber der Variante 1 erheblich verbessert werden würde, und hierdurch den Bahnübergang funktional ersetzen können.

Variante 3: Beseitigung mittels Ersatzbauwerk (Eisenbahnüberführung oder Straßenüberführung)

Als weitere Variante zur Kreuzung einer Eisenbahnstrecke hat die Vorhabenträgerin die Möglichkeit betrachtet, die Strecke höhenfrei in einem neu geplanten Bauwerk zu kreuzen. Das neue Bauwerk kann an gleicher Stelle oder angebunden über weitere Straßen und Wege an anderer Stelle vorgesehen werden. Unmittelbar neben dem Bahnübergang 28 befindet sich Wohnbebauung und geschlossene Bewaldung, welche von einer höhenfreien Lösung mit gleichem Kreuzungspunkt erheblich betroffen wären. Auch bei einem verschobenen Kreuzungspunkt wären die Betroffenheiten Dritter erheblich und entsprechen nicht den Nutzungsansprüchen an die den Bahnübergang kreuzende Straße.

Aufgrund der erheblichen Betroffenheiten Dritter und den mit der Umsetzung dieser Variante verbundenen sehr hohen Baukosten wurde diese Variante durch die Vorhabenträgerin nicht weiter untersucht.

Variante 4:

Aufgrund der Nichtumsetzbarkeit der Varianten 1 bis 3 hat die Vorhabenträgerin sich für die Änderung des bestehenden Bahnübergangs entschieden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Variantenentscheidung der Vorhabenträgerin nicht zu beanstanden.

B.4.3 Wasserhaushalt

Beeinträchtigungen von Gewässern ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

An der bestehenden Entwässerungssituation werden keine Änderungen vorgenommen.

B.4.4 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen. Die naturschutzrechtliche Zulassung wird im Benehmen mit der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde erteilt. Nach Ansicht des Eisenbahn-Bundesamtes bilden die eingereichten Unterlagen die aktuelle naturschutzrechtliche Situation im Eingriffsbereich ausreichend ab. Das Vorhaben liegt in keinen naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten. Jedoch stellt das hier genehmigte Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Der Kompensationsbedarf wurde gemäß der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) nachvollziehbar ermittelt. Für die Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe wird ein Ersatzgeld von 416 € festgelegt. Die Kompensationsmaßnahme kann den Eingriff in Natur und Landschaft komplett kompensieren, sodass der naturschutzrechtliche Eingriff gemäß § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG innerhalb der Konzentrationswirkung zugelassen werden konnte.

Für den Artenschutz kann festgestellt werden, dass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die planungsrelevanten Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsplanung vermieden werden kann. Die geplante Umweltfachliche Bauüberwachung mit Schwerpunkt Naturschutz kann bei unvorhergesehenen Entwicklungen und maßgeblichen Abweichungen von der eingereichten Planung frühzeitig eingreifen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abstimmen. Die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens sind somit erfüllt und eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

B.4.5 Umweltfachliche Bauüberwachung

Die unter Punkt A.4.2 verfügte Einsetzung einer umweltfachlichen Bauüberwachung hat ihren Grund in den naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen berührten Belangen, die antragsgegenständlich waren.

Beim Bau von Bahnanlagen werden zum Schutz der Umwelt regelmäßig Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen festgesetzt, die bei ordnungsgemäßer Durchführung Schäden an der belebten sowie unbelebten Umwelt abwehren sollen.

B.4.6 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und des Erschütterungsschutzes vereinbar. Es ist sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen hervorgerufen werden.

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens auch dessen Herstellung umfasst.

Als funktionale Zusammenfassung von ortsveränderlichen technischen Einrichtungen wie Maschinen, Geräten und Fahrzeugen stellt eine Baustelle eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) dar. Baustellen sind als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Die benannten Betreiberpflichten setzen schädliche Umwelteinwirkungen voraus. Dies sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Zur Beurteilung von Baustellenlärm ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 maßgebend. Darin sind unter Nr. 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastigung ausgegangen werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat eine Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 8) zu den baubedingten Immissionen vorgelegt.

Auf Basis eines Berechnungsmodells sowie des voraussichtlichen Bauablaufs wurden die baubedingten Schallimmissionen in der Nachbarschaft ermittelt. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm in Abhängigkeit des Abstands zur jeweiligen Lärmquelle tagsüber um bis zu ca. 13 dB(A) überschritten werden. Am Tag kann sich bei den durchzuführenden Bautätigkeiten im Umfeld der Baumaßnahme an einem Gebäude eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm ergeben. In der Nachtzeit können die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm in Abhängigkeit des Abstands zur jeweiligen Lärmquelle um bis zu ca. 28 dB(A) überschritten werden. Während der nächtlichen Arbeiten können sich bei den durchzuführenden Bautätigkeiten im Umfeld der Baumaßnahme an bis zu ca. 80 Gebäuden Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm ergeben. Eine Überschreitung der Zumutbarkeitsschwelle von 70/60 dB(A) Tag/Nacht ist an einem Gebäude nicht auszuschließen.

Die Bauzeit erstreckt sich insgesamt über einen Zeitraum von ca. vier Monaten, wobei die Tätigkeiten monatlich jeweils nur innerhalb von maximal viertägigen Sperrpausen durchgeführt werden.

Die Tätigkeiten finden überwiegend im Tageszeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr statt. Darüber hinaus können in begrenztem Umfang auch Arbeiten im Nachtzeitraum von 20:00 bis 7:00 Uhr erforderlich werden. Insgesamt sind drei Rammvorgänge innerhalb der vier Monate vorgesehen. Diese sind auf maximal zwei Nächte pro Monat beschränkt und werden nicht unmittelbar aufeinanderfolgend eingeplant.

Zur Minimierung von potenziellen Betroffenheiten werden durch die Vorhabenträgerin folgende organisatorische, technische oder konstruktive Maßnahmen zur Minderung der Geräusche vorgesehen:

- Weitestgehende Reduzierung lärmintensiver Bautätigkeiten im Beurteilungszeitraum Nacht (20:00 bis 7:00 Uhr)

Anhand eines detaillierten Bauablaufplans werden der Zeitraum und die Dauer lärmintensiver Bautätigkeiten im Beurteilungszeitraum Nacht (20:00 bis 7:00 Uhr) genau dargestellt. Wenn möglich, werden die lärmintensiven Arbeiten in den Nachtarbeitsschichten reduziert.

- Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren

Durch das beauftragte Bauunternehmen werden ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen (siehe 32. BImSchV).

- Baustellen werden zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots geplant, eingerichtet und betrieben.
- Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich die Betroffenen wenden können
- Umfangreiche Instruktion der Arbeiter und insbesondere der Maschinenführer auf der Baustelle hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Konfliktbewältigung
- Vermeidung von Leerfahrten und Abschaltung von Motoren zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen
- Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise usw.)

Durch diese Maßnahmen können nicht mehr zumutbare Belästigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Zudem sind Geräuschvorbelastungen insbesondere durch den Schienenverkehr gegeben, die oberhalb der baubedingten Schallimmissionen liegen.

Für das Gebäude „Josef-Seib-Straße 24“ mit Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle von 70/60 dB(A) Tag/Nacht sieht die Vorhabenträgerin vor, dass eine Einbindung in den Bauablauf durch umfassende Information erfolgt; für die Dauer der lärmintensiven Arbeiten bietet die Vorabenträgerin zudem Ersatzwohnraum an, sofern eine Wohnnutzung vorliegt.

Unter Berücksichtigung der unter A.4.3 und A.4.3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen und der zeitlich begrenzten Dauer der Baumaßnahme ist das Vorhaben mit den durch baubedingte Lärmimmissionen betroffenen Belangen vereinbar. Insgesamt bewertet die Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigungen infolge bauzeitlicher Lärmimmissionen nach Abwägung mit dem am Vorhaben bestehenden öffentlichen Interesse als zumutbar.

B.4.6.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die aus dem Baubetrieb, etwa durch den Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten, resultierenden Erschütterungen können sich einerseits auf Menschen in Gebäuden und andererseits auf bauliche Anlagen auswirken.

Für zeitlich begrenzte Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden werden orientierend das Beurteilungsverfahren und die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 herangezogen. Die Anhaltswerte, deren Beurteilung in drei Stufen erfolgt, richten sich dabei nach der Anzahl von Tagen, an denen Erschütterungseinwirkungen stattfinden.

Erschütterungseinwirkungen auf baulichen Anlagen sind nach der DIN 4150 Teil 3 zu beurteilen. Bei Einhaltung der Anhaltswerte sind Schäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswerts von Gebäuden nicht zu erwarten.

Die Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Unterlage 8) für die baubedingten Immissionen kommt zu dem Ergebnis, dass auf Basis der geplanten Bauverfahren durch die baubedingten Erschütterungen potenzielle Betroffenheiten für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach DIN 4150 Teil 2) bei Gebäuden mit geringerem Abstand als 25 m zur Baumaßnahme nicht auszuschließen sind. Dies betrifft das Gebäude Josef-Seib-Straße 24.

Demzufolge ist für Gebäude mit einem geringeren Abstand als 25 m zur Baumaßnahme ein Schutzmaßnahmenkonzept vorgesehen. Zur Minimierung von potenziellen Betroffenheiten sieht die Vorhabenträgerin folgende Maßnahmen vor:

- Verwendung von erschütterungsarmen Baumaschinen und Bauverfahren
Durch das beauftragte Bauunternehmen werden ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen.
- Baustellen werden zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots geplant, eingerichtet und betrieben.
- Umfassende Information der betroffenen Anwohner im Vorfeld der Baumaßnahmen (insbesondere über die Art und Dauer von Bauarbeiten in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen)
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können.

- Durchführung von gebäudetechnischen Beweissicherungen vor bzw. nach Ende der Baumaßnahmen für das Gebäude „Josef-Seib-Straße 24“ im Bereich von erschütterungsintensiven Bautätigkeiten.

Da die Baumaßnahmen zeitlich begrenzt sind und unter Berücksichtigung der unter A.4.3 und A.4.3.2 aufgeführten Nebenbestimmungen ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Umsetzung der Baumaßnahme mit den durch Erschütterungen betroffenen Belangen vereinbar ist.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Auszubauende Stoffe und technische Anlagen werden ordnungsgemäß, entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) entsorgt bzw. verwertet.

Bei Zwischenlagerung auf der Baustelleneinrichtungs- und -bereitstellungsfläche von auszubauendem Material wird sichergestellt, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens (z.B. mit Folien), durchgeführt wird.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat die Aufnahme folgender Nebenbestimmungen in die Plangenehmigung angeregt:

1. Bei Einstufung und Entsorgung der anfallenden Abbruchabfälle sind die Regelungen des Merkblatts „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel in der aktuellen Fassung einzuhalten (siehe www.rp-darmstadt.hessen.de (Umwelt/Abfall/Bau- und Gewerbeabfall)). Abfälle sind als gefährlich einzustufen, wenn die in Nr. 3.2 des Baumerkblattes bezeichneten Grenzwerte überschritten haben.
2. Die im Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept der DB InfraGO AG vom 18.12.2025 enthaltenen Ausführungen, Ergebnisse und Bewertungen sind beim Rückbau zu beachten und umzusetzen. Darin nicht erfasste Abbruchabfälle, bei denen der Verdacht auf Schadstoffbelastungen vorliegt, sowie Abweichungen vom ursprünglichen Bewertungsgegenstand (Verunreinigungen an Wänden, Bodenplatte, Erdaushub oder o. A.) sind zu separieren und dann von einem Gutachter abfallrechtlich einzustufen.
3. Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme ist der zuständigen Abfallbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt Abt. IV/Da Dez. 42.1) unaufgefordert eine Abschlussbilanz über die Entsorgung der Abfälle (per E-Mail an Abfall-Entsorgungswege-Da@rpdahessen.de) vorzulegen. Der Bericht soll

entsprechend Ziff. 3.3 des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen (Baumerkblatt)“ der Regierungspräsidien in Hessen in tabellarischer Form die tatsächlich angefallenen Bauabfälle nach Abfallbezeichnung und Menge, die Verwertungs- und Beseitigungswege dokumentieren. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Dokumentation die Zuordnung der einzelnen Abfälle zu ihren Deklarationsanalyseergebnissen und den jeweiligen Entsorgungsanlagen entnommen werden kann.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, diese Forderungen umzusetzen. Auch hat sie zugesagt, die diesbezüglichen Hinweise des Regierungspräsidiums Darmstadt zu beachten.

B.4.8 Land- und Forstwirtschaft

B.4.8.1 Landwirtschaft

Von Seiten des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde angeregt, das Vorhaben über die Wintermonate zu realisieren, um den Einfluss auf die Landwirte (Bewirtschafter) so gering wie möglich zu halten. Aufgrund der Umleitung bestehe für die Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen ein enormer zusätzlicher Zeitaufwand, der vor allem in der Erntezeit zu einer unwirtschaftlichen Arbeitsweise führen könne.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung darauf hingewiesen, dass der Bahnübergang aus sicherheitstechnischen Gründen bereits seit mehreren Monaten gesperrt ist. Seit der Sperrung werde der Straßenverkehr über das bestehende Straßennetz umgeleitet. Um die Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe (Bewirtschafter) so gering wie möglich zu halten, sei es Ziel der Vorhabenträgerin, den Bahnübergang schnellstmöglich umzubauen.

Eine Regelung bezüglich des Zeitraums der Realisierung des Vorhabens ist im Hinblick auf die Belange der Landwirtschaft mithin nicht geboten.

B.4.8.2 Forstwirtschaft

Die Antragsunterlagen umfassen die Unterlage 12 „Antrag Waldumwandlungsgenehmigung“.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V52 Forsten, klargestellt, dass es das Waldrecht als nicht betroffen ansieht

(siehe hierzu die E-Mail des Regierungspräsidiums Darmstadt an das Eisenbahn-Bundesamt vom 12.05.2026).

Der im Rahmen des Antrags auf Plangenehmigung gestellte Antrag auf Waldumwandlungsgenehmigung ist mithin gegenstandslos.

Das Forstamt Lampertheim hat in seiner Stellungnahme vom 17.04.2026 dafür plädiert, sowohl die Zufahrt als auch den Bahnübergang von den Fahrzeuggewichten und -längen auf die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung abzustimmen. Der Bahnübergang und die Zufahrtstraße seien nur für Fahrzeuglängen bis 12 m freigegeben und sollten weiterhin so ausgelegt werden. Stammholztransporte erreichten regelmäßig Gesamtlängen deutlich über 12 m bis 25 m. Die sich hierdurch für die Waldbesitzer ergebenden Einschränkungen seien nicht hinnehmbar.

Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert, dass ihre Planung eine maximale Fahrzeuglänge von 12 m vorsehe.

Mit einigen Straßenanpassungen könnte die Vorhabenträgerin den Bahnübergang in einem weiteren Schritt für Fahrzeuge bis zu einer Länge von 16 m öffnen.

Eine Fahrzeuglänge von 25 m sei leider nicht ohne Weiteres umsetzbar. Hierzu müsste ein Gleis abgesenkt werden, was mit großen und langwierigen Umbaumaßnahmen verbunden sei.

Gemäß Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (Gemeinde Biblis) sieht die Vorhabenträgerin vor, dass die bestehende Fahrzeuglängenbeschränkung von 12 m unverändert bleibt, da dies den Nutzungsansprüchen an die Straße entspreche (siehe Unterlage 1, Erläuterungsbericht, Kapitel 5.1.1).

Bei der Änderung des Bahnübergangs handelt es sich um eine Änderung im Sinne des § 3 Nr. 3 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG). Ist eine Kreuzungsanlage durch eine Maßnahme nach § 3 EBKrG zu ändern, so sind gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 EBKrG die verkehrlichen und betrieblichen Belange der Beteiligten (vgl. § 1 Abs. 6 EBKrG) angemessen zu berücksichtigen. Die Änderung des Bahnübergangs, einschließlich der Aufweitung der Fahrbahn, hat die Vorhabenträgerin im Vorfeld mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt. Die Berücksichtigung der verkehrlichen und betrieblichen Belange des Straßenbaulastträgers ist hierdurch gewährleistet (zu den Aufgaben des Straßenbaulastträgers vgl. § 9 Hessisches Straßengesetz (HStrG)).

Entscheidend ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, dass die Zugrundelegung der Fahrzeuglänge von 12 m bei der Planung mit dem Straßenbaulastträger

abgestimmt wurde. Zudem kommt es aufgrund des Vorhabens nicht zu einer Verschlechterung der Nutzbarkeit des Bahnübergangs; vielmehr bleibt der status quo erhalten. Im Übrigen wäre die Herstellung der Nutzbarkeit des Bahnübergangs für Fahrzeuge mit einer Länge von 25 m mit umfangreichen Umbaumaßnahmen verbunden; dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht geboten. Im Ergebnis ist die Zugrundelegung der Fahrzeuglänge von 12 m bei der Planung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mithin nicht zu beanstanden.

B.4.9 Denkmalschutz

Von Seiten des im Verfahren beteiligten Landesamtes für Denkmalpflege ist keine Stellungnahme eingegangen. Auch ansonsten gibt es keine Anhaltspunkte für die Betroffenheit der Belange des Denkmalschutzes.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die vorgesehenen Baumaßnahmen vor den weitergehenden Planungen mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Bergstraße abzustimmen. Dadurch wird u.a. sichergestellt, dass Feuerwehr und Rettungsdienst jederzeit über die aktuellen Zuwegungen informiert sind und im Falle von Zwischenfällen während der Bauarbeiten die Hilfsfristen gemäß § 3 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) eingehalten werden können. Zudem hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse der örtlichen Feuerwehr angemessen zu berücksichtigen.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Vorhabenträgerin hat die Umsetzung der Forderungen der betroffenen Leitungsbetreiber (EWR Netz GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH) zugesagt, so dass deren Belange gewahrt werden.

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

Straßenbaulastträger der kreuzenden und anzupassenden Straße ist die Gemeinde Biblis. Wege Dritter sind nicht betroffen.

B.4.13 Kampfmittel

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in dem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich (siehe Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 16.04.2026).

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen. Dies hat die Vorhabenträgerin zugesagt.

B.4.14 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Für den Umbau des Bahnübergangs ist kein Grunderwerb erforderlich.

Für den Umbau des Bahnübergangs sowie der Anpassung der Straße sind ausschließlich Flächen betroffen, die im Eigentum der Gemeinde Biblis stehen und welche der Duldungspflicht gemäß § 4 EBKrG unterfallen.

B.4.15 Unterrichtungspflichten

Durch die festgesetzte Nebenbestimmung wird gewährleistet, dass die Planfeststellungsbehörde die ordnungsgemäße, vollständige Umsetzung des Planvorhabens entsprechend der ergangenen Planrechtsentscheidung und die Einhaltung aller mit der jeweiligen Planrechtsentscheidung verbundenen Nebenbestimmungen kontrollieren kann (Vollzugskontrolle). Die Vollzugskontrolle umfasst alle durch die Plangenehmigung festgelegten Anlagen und Maßnahmen (wie z. B. Betriebsanlagen, notwendige Folgemaßnahmen, Schutzvorkehrungen, Schutzanlagen, Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen). Sie ergänzt die Bauaufsicht und erfolgt bauvorbereitend, baubegleitend und/oder nach Baufertigstellung.

Die Baubeginnanzeige mindestens vier Wochen vor Baubeginn ist erforderlich. Der Zeitpunkt des Baubeginns ist bei Erlass der Plangenehmigung noch nicht bekannt. Durch die frühzeitige Anzeige des Baubeginns unter Ziffer (1) wird die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt, auch eine bauvorbereitende Vollzugskontrolle durchführen zu können und den Zustand unmittelbar vor Baubeginn zu dokumentieren. Durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen (2) war sicherzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde in die Lage versetzt wird, ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Vollzugskontrolle nach Baufertigstellung nachzukommen.

Die Verwendung der auf der Internetseite des Eisenbahn Bundesamtes zugänglich gemachten Vordrucke stellt eine Erleichterung für die Vorhabenträgerin und für das Eisenbahn-Bundesamt dar, da alle für die Durchführung einer Vollzugskontrolle wesentlichen Daten enthalten sind und so weitere Rückfragen nicht erforderlich werden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt dabei nicht, dass mit dem Vorhaben durchaus auch negative Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen verbunden sind. Zu den nachteiligen Auswirkungen zählen insbesondere die baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen.

Die von der Planfeststellungsbehörde verfüigten Nebenbestimmungen, die Zusagen der Vorhabenträgerin und die im Plan vorgesehenen Maßnahmen gewährleisten, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für das Vorhaben streitenden Interessen zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
in Kassel**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 08.06.2026

Az. 551ppb/053-2025#013

EVH-Nr. 3550538

Im Auftrag

Preuß

(Dienstsiegel)